

Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG Rn 31 (gr. Kommentar v. Mangoldt, Klein, Starck) **muß** ein zuzustellendes Schriftstück (Förmliche Zustellung, der sogenannte Gelbe Brief) **persönlich übergeben** werden. Das Gesetz schreibt zwingend vor, daß amtliche Bescheide von einer **Amtsperson** ausgehändigt werden **müssen**. Die Deutsche Post AG erfüllt diese Voraussetzung nicht. Zum Beweis Kopie aus v. Mangoldt, Klein, Starck, 5. Auflage:

Art. 103 Abs. 1 Der Tatbestand „*Anspr. auf rechtl. Gehör*“

reiche Rechtsprechung entwickelt, deren dogmatische Grundstrukturen im Wesentlichen feststehen.

2. Recht auf Information

- 30 Die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör setzt voraus, dass die Berechtigten bestimmte Informationen über das gerichtliche Verfahren erhalten. 98

a) Ladungen und Zustellungen

- 31 Zunächst besteht ein Recht auf Benachrichtigung vom Verfahren. Es wird durch die prozessrechtlichen Ladungs- und Zustellungsvorschriften ausgestaltet. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn den empfangsberechtigten Beteiligten ein zuzustellendes Schriftstück persönlich übergeben wird. Bei prozeßunfähigen Beteiligten wird dem rechtlichen Gehör mit der Zustellung an die gesetzlichen Vertreter genügt.⁹⁹ Erfolgt die Bekanntgabe eines mitteilungsbedürftigen Umstandes nicht persönlich, muss das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör anderweitig sicherstellen.¹⁰⁰ Hierfür stellen die Prozessordnungen formalisierte Bekanntgabeverfahren zur Verfügung.¹⁰¹ Die Ersatzzustellung (§§ 181 ff. ZPO, § 37 StPO, § 56 Abs. 2 VwGO iVm §§ 3 Abs. 3 und 11 VvZG) und die öffentliche Zustellung (§§ 203 ff. ZPO, § 40 StPO, § 15 VwZG) enthalten eine Fiktion der Bekanntgabe, da sie den tatsächlichen Informationserfolg nicht sicherstellen. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn eine andere Art der Zustellung nicht oder nur sehr schwer durchführbar ist.¹⁰² Dies ist etwa dann der Fall, wenn auf Grund der Vielzahl der Adressaten anders keine Bestandskraft erreicht werden kann und es sich bei den betroffenen Personen um ein vorinformiertes und aufmerksames Publikum handelt.¹⁰³

Daraus folgt:

Selbst die Ersatzzustellung nach § 181 ff ZPO, § 37 StPO etc. pp. ist nur eine Fiktion der Bekanntgabe und damit nichtig.